VERORDNUNG (EWG) Nr. 1335/86 DES RATES

vom 6. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (4), ist für jeden Mitgliedstaat die Gesamtmenge der Lieferungen von Milch und Milchäquivalent an Be- oder Verarbeitungsunternehmen von Milch oder Milcherzeugnissen im Zeitraum 2. April 1984 bis 31. März 1985 und in den vier darauffolgenden Zwölfmonatszeiträumen festgelegt.

Angesichts der Marktentwicklung haben sich die festgesetzten Gesamtgarantiemengen als höher erwiesen, als es zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage wünschenswert ist. Deshalb ist es geboten, die Gesamtmengen um 3 v. H. zu verringern. Diese Herabsetzung sollte in zwei Stufen erfolgen.

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den in der Gemeinschaft geltenden Preisen durch eine Ausfuhrerstattung aufgefangen werden kann.

Die Kommission hat dem Rat am 20. März 1984 einen Vorschlag (5) übermittelt, demzufolge die Ausfuhrerstattungen für eine Reihe von Erzeugnissen im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden sollten. Dieser Vorschlag ist vom Rat noch nicht angenommen worden.

Aus handelspolitischen Gründen muß bereits jetzt die Möglichkeit vorgesehen werden, die Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver und Butter, die unverpackt ausgeführt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Weltmarktes dieser Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung festzusetzen —

(1) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 76.
(2) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(5) ABl. Nr. C 88 vom 30. 3. 1984, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5c Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Gesamtgarantiemenge wird wie folgt festgetzt (in 1000 Tonnen):

Belgien	3 161
Dänemark	4 882
Deutschland	23 423
Griechenland	467
Spanien	4 650
Frankreich	25 494
Irland	5 280
Italien	8 798
Luxemburg	265
Niederlande	11 979
Vereinigtes Königreich	15 329,574

Jedoch gelten in den nachstehenden Zeiträumen folgende Gesamtgarantiemengen (in 1000 Tonnen):

a) 2. April 1984 bis 31. März 1985

Belgien	3 163
Dänemark	4 932
Deutschland	23 487
Griechenland	472
Frankreich	25 585
Irland	5 280
Italien	8 798
Luxemburg	268
Niederlande	12 052
Vereinigtes Königreich	15 487

b) 1. April 1987 bis 31. März 1988

Belgien	3 097,780
Dänemark	4 784,360
Deutschland	22 954,540
Griechenland	457,660
Spanien	4 557,000
Frankreich	24 984,120
Irland	5 174,400
Italien	8 622,040
Luxemburg	259,700
Niederlande	11 739,420
Vereinigtes Königreich	15 022,983

c) 1. April 1998 bis 31. März 1989

Belgien	3 066,170
Dänemark	4 735,540
Deutschland	22 720,310
Griechenland	452,990
Spanien	4 510,500
Frankreich	24 729,180
Irland	5 121,600
Italien	8 534,060
Luxemburg	257,050
Niederlande	11 619,630
Vereinigtes Königreich	14 869,687.“

2. Dem Artikel 17 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Erstattung für unverpackt ausgeführtes Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs und für unverpackt ausgeführte Butter der Tarifstellen 04.03 A und 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. H. van ZEIL